

aufruhr

widerstand gegen repression und §129a

Zusammengestellt und bearbeitet von der Gruppe
wüster haufen

Mit Beiträgen von Falco Werkentin, Heinz Giehring, Josef Gräßle-Münscher, Peter Zinke, Nikolaus Tiling, Dieter Hummel, Fritz Storim, Ruth Stiasny, Antifa-Soligruppe Hamburg, Antifa-Prozeßgruppe Hamburg, Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein, Rico Prauss, Eberhard Schultz, Oliver Tolmein, Bunte Hilfe Nürnberg

Herausgeber:
ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialgeschichte, Amsterdam

Herausgeber:
ID-Archiv im IISG/Amsterdamweg 31
Cruquiusweg 31
NL-1019 AT Amsterdam

Edition ID-Archiv 1991
Schliemannstraße 23
O-Berlin 1058
ISBN: 3 - 89408 - 010 - 8
Reihe Diskussionen

Satz: *wüster haufen*
Druck: Winddruck, Siegen
Umschlaggestaltung: Andreas Salomon

Bestellungen:
Aurora Verlagsauslieferung
Knobelsdorferstraße 8
1000 Berlin 19
030-322 71 17

Buchhandelsauslieferungen:
BRD: Aurora Verlagsauslieferung
Schweiz: Pinkus Genossenschaft
Österreich: Monte Verita Vertrieb

Eigentumsvorbehalt

Dieses Buch ist bis zur Aushändigung Eigentum der/des AbsenderIn
»Zur-Habe-Nahme« ist keine Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts.
Nicht ausgehändigte Bücher sind unter Angabe des Grundes der
Nichtaushändigung an die/den AbsenderIn zurückzuschicken.

Vorwort <i>*wüster haufen*</i>	7
Zur Archäologie des politischen Strafrechts <i>Falco Werkentin</i>	11
Der Straftatbestand des §129a StGB <i>Heinz Giebring</i>	27
Anklage und Prozeß <i>Josef Gräßle-Münscher</i>	41
Die Kriminalisierung der RAF <i>Peter Zinke</i>	61
Beweiserstellung im Computernetz <i>Nikolaus Tiling</i>	69
Da wuchert zusammen was zusammen gehört <i>Dieter Hummel</i>	89
Repression in Westeuropa <i>*wüster haufen*</i>	99
Vorwärts und nicht vergessen – die Solidarität <i>Fritz Storim, Ruth Stasny</i>	111
Der Fall Strobl <i>Edith Lunnebach</i>	127
Staatsschutzangriff auf revolutionäre Antifa und Widerstand <i>Antifa-Soligruppe Hamburg</i>	132
Kriminalisierung des militanten Antifaschismus <i>Antifa-Prozeßgruppe Hamburg</i>	151
Der PKK-Prozeß <i>Eberhardt Schultz</i>	179
Briefe aus dem Knast <i>Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein, Rico Prauss</i>	197
Vom Reden und Schweigen <i>*wüster haufen*</i>	205
Solidaritätsarbeit zu politischen Prozessen <i>*wüster haufen*</i>	213

§129a und Öffentlichkeit <i>Oliver Tolmein</i>	215
Wunderwaffe oder Papiertiger <i>Bunte Hilfe Nürnberg</i>	225
Dem Morgenrot entgegen? <i>*wüster haufen*</i>	245
Anhang	
<i>Der Mann mit der Bombe</i>	253
<i>Chronologie politischer Prozesse</i>	263
<i>Die Paragraphen</i>	268
<i>Literaturliste</i>	273
<i>Infoläden und Archive</i>	282
<i>Die AutorInnen</i>	289

V o r w o r t

»Weg mit dem §129a« lautet eine weitverbreitete Forderung. Dieser Paragraph, der Gründung, Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung für sogenannte »terroristische Vereinigungen« unter Strafe stellt, ist die schärfste Waffe der Staatsschützer; gleichzeitig ist er der offensichtlichste Ausdruck staatlicher Repression und Gesinnungsjustiz. Dabei stellt der §129a nur die Spitze des Eisberges Repression dar. Was aber liegt unter der für jedeN leicht sichtbaren Oberfläche? Welche Formen und Funktionen hat Repression und wie können wir sie bekämpfen?

Im folgenden wollen wir, die HerausgeberInnen, stichwortartig beschreiben, was wir unter Repression verstehen, Wir sehen, daß das keine ausgefeilte Analyse ist, wir wollen vielmehr Thesen vorstellen, die wir für interessant und diskussionswürdig halten.

repression

Politische Repression ist die gezielte Unterdrückung und präventive Verhinderung von Widerstand zur Herrschaftssicherung des Staates mit dem Ziel, Lebens- und Politikansätze zu zerschlagen, die sich in Widerspruch zum herrschenden System stellen. Wichtig für die Bewertung der Repression ist es dabei, nicht den Mythos des gnadenlosen Gewaltstaates aufzubauen. Um die unterschiedlichen staatlichen (Re-)Aktionsmöglichkeiten zu erfassen, ist eine differenzierte Sicht der gesellschaftlichen Realität nötig: Staatliches Handeln geschieht nicht ohne Brüche. Politische Repression ist nur eine Seite staatlicher Aufstandsbekämpfung. Daneben und in ständiger Wechselwirkung stehen:

- Soziale Kontrolle: Erziehung und Lebensumstände fördern angepasste Lebensformen, Auflehnung wird sanktioniert, Gehorsam belohnt.
- Integration systemablehnender Strömungen durch Vereinnahmung reformistischer Kritik: Den ehemaligen SystemkritikerInnen wird angeboten, für einzelnen Teilbereiche Mitverantwortung zu übernehmen; sie werden in das System eingebunden, ihre Kritik systemstabilisierend.
- Ablenken möglicher gesellschaftlicher Konflikte, die sich gegen den Staat wenden könnten, nach außen: Die »Wut« soll sich gegen Randgruppen richten, indem diese für Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot etc. verantwortlich gemacht werden.

Wichtig ist, hervorzuheben, daß Integration und soziale Kontrolle oft versteckt auftreten. Nicht so offensichtlich wie beispielsweise die konkrete Kriminalisierung einzelner Personen werden sie häufig nicht als Mittel der Aufstandsbekämpfung wahrgenommen oder erst im Rückblick als solches erkannt. Der taktische Einsatz von offener Repression und Integration soll den Widerstand spalten und Solidarisierung verhindern.

das buch

Mit dem Buch wollen wir eine breite Diskussion in der Linken über Repression, deren Wirkung und Funktion, anregen, verschiedene gesellschaftliche und politische Kreise mit ihren Ansätzen und Analysen zusammenbringen. Wir wollen grundlegende Informationen vermitteln, Analyseansätze zur Diskussion stellen, um mögliche Perspektiven einer effektiven Anti-Repressions-Arbeit zu entwickeln, die über reine Prozeßarbeit hinaus geht. Wir wollen sehen,

wie es möglich ist, der staatlichen Strategie Widerstand zu spalten und zu zerschlagen, etwas entgegen zu setzen. Wir verzichten dabei bewußt auf die Darstellung aller aktuellen §129a-Verfahren. Die längerfristige Konzeption macht die Schilderung brandaktueller Ereignisse unmöglich, bietet aber die Möglichkeit, perspektivisch Theorieansätze zu entwickeln.

Entstanden ist das Buchprojekt aus einer Ringvorlesung mit dem Titel »§129a – wider repression und gesinnungsjustiz«, die wir, eine Gruppe von StudentInnen, im Sommersemester 1990 an der Uni Hamburg organisiert hatten. Die Idee zur Ringvorlesung entstand beim Versuch einen Lehrauftrag für Ingrid Strobl an der Uni durchzusetzen. Einige Beiträge der Veranstaltungsreihe bilden in überarbeiteter Form die Grundlage des Buchs, andere Texte sind erst später extra dafür geschrieben worden. Aufgrund der Entstehungsgeschichte nicht im Buch vertreten sind Texte, die sich mit der Situation auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befassen. Die Texte umfassen ein weites politisches Spektrum – von »linksliberal« bis »Widerstand« – das Kriterium für ihre Auswahl war, ob sie einen konstruktiven Beitrag zur Diskussion um Formen, Ziele und mögliche Perspektiven einer Anti-Repressions-Arbeit leisten können. Das politisch breite Spektrum sehen wir als Möglichkeit, sich mit verschiedenen Standpunkten auseinanderzusetzen, daran einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Wir denken, daß die verschiedenen Ansätze vielleicht in einer gemeinsamen Anti-Repressions-Arbeit zusammenlaufen können, denn um der Kriminalisierung des radikalen Widerstands etwas entgegensetzen, bedarf es eines breiten Bündnisses über ideologische Differenzen hinweg – ohne die Unterschiede zu übersehen.

wie so oft ...

In diesem Buch – und das wird uns Frauen erst jetzt in seiner ganzen Tragweite bewußt – dominieren Beiträge von Männern. Neben Edith Lunnebach haben zwar auch viele andere Frauen die hier veröffentlichten Texte miterarbeitet, denn hinter den verschiedenen Gruppen verbergen sich jeweils gemischte Zusammenhänge. Dennoch müssen wir Buchgruppen-Frauen selbstkritisch feststellen, daß wir uns nicht wirklich darum gekümmert haben, mehr Frauen als Autorinnen zu gewinnen. Männer lagen als Ansprechpartner fast immer auf der Hand, Frauen hätten wir erst suchen müssen. Bei uns siegte die Bequemlichkeit und uns fiel zu spät auf, daß wir uns im guten Klima der Arbeitsgruppe ausruhten. Gewohnt, feministische Positionen in gemischten Gruppen immer im Kampf gegen patriarchalen Widerstand durchsetzen zu müssen, verschwanden sie, ohne diesen, im Hintergrund.

Da unsere Gruppe mehrheitlich aus Frauen besteht, verließ sich jede einzelne gerne auf das Verantwortungsbewußtsein der anderen. Dabei haben wir aus den Augen verloren, daß eine feministische Auseinandersetzung mit Repression andere Gesichtspunkte beleuchtet, als wenn man zum gleichen Thema schreibt. Und so sehen wir uns mit dem Resultat konfrontiert, patriarchale Qualitätskriterien bei der Auswahl der AutorInnen unhinterfragt übernommen zu haben. Auf diese Weide fehlen im Buch wichtige Darstellungen, Analysen, Einschätzungen, Perspektiven. Hoffentlich kommen sie in nachfolgenden Diskussionen zum Tragen.

die beiträge

Das Buch gliedert sich thematisch in vier Blöcke:

Die vier Beiträge von Falco Werkentin, Heinz Giehning, Josef Gräßle-Münscher und Peter zinke bieten eine **Einführung** in die Geschichte und die juristische Entwicklung der Paragraphen

129 und 129a. Es geht dabei um die Vermittlung von Grundinformationen aus historischer, gesetzestheoretischer und prozeßpraktischer Sicht.

Der zweite Block behandelt die Rolle von **Polizei und Geheimdiensten**: Nikolaus Tiling beschreibt anhand der Entwicklung der bundesdeutschen Polizei seit 1945 die Gefahren und Auswirkungen moderner elektronischer Datenverarbeitung bei der »Beweis«produktion und der Überwachung gesellschaftlicher Prozesse, Dieter Hummel die Herausbildung eines Ordnungskomplexes aus Polizei, Geheimdiensten und weiten Teilen der Angestellten und sozialen Berufen. Weiterhin stellen wir in dem Text über politische Repression in Westeuropa die Entwicklung und Situation in einigen westeuropäischen Ländern dar.

Im dritten Block werden verschiedene **Prozeßbeispiele** dargestellt, um die praktischen Auswirkungen der Repression zu fassen und verschiedene Reaktionsmöglichkeiten darzustellen. Die einzelnen Prozeßgruppen und AnwältInnen bleiben dabei nicht bei der bloßen Beschreibung der Prozesse sondern analysieren die Funktion des §129a am konkreten Beispiel. Unser Kommentar zu diesem Block soll nocheinmal wichtige Punkte und Probleme, die wir bei der Solidaritätsarbeit sehen, zur Diskussion stellen.

Aus der Reihe fällt der Beitrag **Hinter den Mauern**. Ihm zugrunde liegt ein Briefwechsel mit den vier politischen Gefangenen Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein und Rico Prauss. Eigentlich sollte es so sein, daß die vier einen eigenen Beitrag zu Isolationshaft und Prozeßstrategien schreiben, aber die Bedingungen, die sie beschreiben sollten, machten dieses Projekt unmöglich. Jetzt sind es Auszüge aus Briefen und aus Luitis Prozeßerklärung geworden.

Im dem Text über **Aussageverweigerung** stellen wir kurz die Geschichte der Aussageverweigerungsdiskussion und unseren Standpunkt dar.

Um die **Funktion der Repression** geht es auch im fünften Block. In dem Oliver Tolmein die Rolle der Öffentlichkeit bei der Kriminalisierung der Linken sowie Möglichkeiten von Gegenöffentlichkeit darstellt. Der Beitrag der Bunten Hilfe Nürnberg liefert eine Analyse, unter welchen Umständen staatliche Repression greift und vor allem, wann sie nicht greifen kann.

Im Nachwort versuchen wir **Perspektiven und Grenzen einen Anti-Repressions-Arbeit** aufzuzeigen.

der anhang

Für die Weiterarbeit am Thema ist am Schluß des Buches ein ausführliches kommentiertes **Literaturverzeichnis**, sowie eine **Liste politischer Verfahren** der jüngeren Vergangenheit, die alle in den Texten erwähnten Verfahren, die laufenden §129a-Verfahren und einige beispielhafte Prozesse enthält. Weiterhin haben wir einen Artikel der Kölner Stadtreue nachgedruckt, der die Ereignisse um ein BKA-Verhör mit dem schwerverwundeten **Hermann Feiling** beschreibt. Der **Adressenteil** soll das Auffinden der oft relativ schwer zugänglichen »grauen Literatur« zum Thema erleichtern, daneben umfaßt der Anhang noch die wesentlichen **Paragraphen** des politischen Strafrechts.

Natürlich spiegelt dieses Buch nicht alle Aspekte der linken Diskussion über Repression wieder. Das konnten und wollten wir nicht leisten. Es soll vielmehr einen neuen Anreiz zur Diskussion liefern; darum schreibt Eure Kritik auf. Wir sind über die edition ID-Archiv zu erreichen.

§129a und Öffentlichkeit

Oliver Tolmein

Das Verhältnis von politischer Repression, spezielle Mithilfe des §129a, und Öffentlichkeit zu bestimmen, ist ein mit erheblichen Schwierigkeiten behaftetes Unterfangen: Zwar ist der §129a ein relativ fest umrissener, wenngleich sehr weitgefaßter Straftatbestand, was Öffentlichkeit in diesem Staat und für ihn ist, ist dagegen weitgehend ungeklärt. Ist das Recht auf die unverbindliche Äußerung nicht weniger verbindlicher Meinungen schon das, was wir unter Öffentlichkeit verstehen? Ist es die geheime Wahl von freien BürgerInnen für nicht öffentlich tagende Ausschüsse? »Bundestagswahlen, Feierstunden der Olympiade, Aktionen eines Scharfschützenkommandos, eine Uraufführung im Großen Schauspielhaus gelten als öffentlich. Ereignisse von überragender öffentlicher Bedeutung wie Kindererziehung, Arbeit im Betrieb, Fernsehen in den eigenen vier Wänden gelten als privat« bemängelten 1972 in ihrem Essay »Öffentlichkeit und Erfahrung« Alexander Kluge und Oskar Negt. Sie hatten auch gleich eine Lösung parat: die Unterscheidung zwischen »proletarischer« und »bürgerlicher« Öffentlichkeit. Wir sind heute notwendigerweise hinter Kluge und Negt zurückgeworfen: Zwar wird die bürgerliche Öffentlichkeit, deren Teil wir unfreiwilligerweise sind, nach wie vor von der Handvoll professioneller Öffentlichkeitsarbeiter (JournalistInnen, PolitikerInnen etc.) gestaltet – die Vision von »proletarischer« Öffentlichkeit als wahrer Alternative zur real existierenden, formierten Öffentlichkeit ist uns abhanden gekommen. Das ist allerdings weniger schade, als mensch auf den ersten Blick befürchten könnte, denn der Begriff führt ohnedies in die Irre – die »proletarische« Öffentlichkeit, wie wir sie uns wünschen, wäre zwar auch eine Öffentlichkeit, in erster Linie aber doch wohl Handlungsmacht: Öffentlichkeit aber ist bestenfalls die Vorstufe dazu – etwas öffentlich zu machen, öffentlich zu behandeln heißt zwar, es einer Beobachtung, Begutachtung und Kontrolle auszusetzen, aber nicht, um es von Grund auf zu verändern, sondern um die Einhaltung bestimmter Regeln zu bewirken (in diesem Land also die Regeln eines kapitalistischen, demokratisch verfaßten Staates).

Öffentlichkeit einzufordern, sich über das Verhältnis von politischer Repression und Öffentlichkeit Gedanken zu machen, heißt also einerseits genügsam zu denken: Die Regeln müssen erkannt und akzeptiert werden. Dabei muß und darf es allerdings nicht bleiben. Eine, nennen wir es jetzt einmal demokratische Öffentlichkeit, ist nämlich nicht schon dadurch hergestellt, daß politische Magazine im deutschen Fernsehen vor Millionen von Zuschauern entdecken dürfen, daß jedes fünfte Hähnchen Salmonellen hat, um daraus zu folgern, die Geflügelschlachtverordnung sei dringlichst zu reformieren. So wie mit Rosa Luxemburg zwischen parlamentarischen Kretinismus und Demokratie zu unterscheiden ist, muß auch zwischen der Publizität, die die bundesdeutschen Medien um der Auflage und ihrer AnzeigenkundInnen willen herstellen und einer demokratischen Öffentlichkeit unterschieden werden. Die Publizität ist am einmaligen Skandal interessiert, nicht an einer umfassenden Kontrolle der Staats-, Wirtschafts- und Geschlechterverhältnisse. Publizität profitiert von der spektakulären Enthüllung, nicht vom hartnäckigen Interesse an der Einhaltung der Regeln. Demokratische Öffentlichkeit zu schaffen, heißt umfassend und mit dem Willen zur Veränderung zu veröffentlichen – damit ist auch die Voraussetzung für einen qualitativen Umschlag geschaffen: Ein kapitalistischer Staat kann die Regeln eines demokratischen Staates nur

punktuell, nicht umfassend einhalten – sich nicht mit einem punktuellen »Erfolg« zu begnügen, sondern strukturell wirken zu wollen, sprengt den nur scheinbar großen Spielraum der »repressiven Toleranz«, es ist allerdings, wie diverse Ansätze zur Schaffung von »Gegenöffentlichkeit« zeigen (z.B. die Geschichte der »taz«) auch ein ungemein schwieriges Unterfangen.

Der § 129a hat strukturierenden Einfluß sowohl auf das, was die Medien uns als Öffentlichkeit verkaufen, als auch auf das, was linke Gruppen und Personen versuchen, an demokratischer Öffentlichkeit zu produzieren, um den parlamentarischen Kretinismus zu überwinden. Schon der Name des § 129a dokumentiert, daß er keineswegs nur darauf abzielt, Leute in den Knast zu bringen: »Bildung terroristischer Vereinigungen« ist eine regierungsoffizielle Sprachregelung, kein analytischer Rechts-, sondern ein politischer Kampfbegriff, der durch den § 129a offizielle Doktrin wurde. In der Bundestagsdebatte, in der 1976 die Einführung des § 129a in das deutsche Strafgesetzbuch auf der Tagesordnung stand, hat der spätere Bundespräsident Karl Carstens als Redner für die CDU/CSU (die die treibende Kraft dieses Gesetzgebungsverfahrens war) sieben Ziele formuliert, die mit diesem Strafrechtsänderungsgesetz erfüllt werden sollten. Das vierte lautete: »Unterbindung der vergiftenden Propaganda an Schulen und Hochschulen; der Propaganda, die besagt, daß wir in einem Land leben, in dem Wenige die große Masse der Bevölkerung ausbeuten, daß wir in einem Land leben, das durch Klassenkampf im marxistischen Sinne gekennzeichnet ist. Daß wir in einem Land leben, in dem nur mittels Konflikt, und das heißt doch mittels Klassenkampf, gerechtere Verhältnisse hergestellt werden können. Sagen Sie nicht, Herr Bundeskanzler, daß dies der freiheitlichste Staat ist, den die Deutschen jemals in ihrer Geschichte gehabt haben, sondern sorgen Sie endlich dafür, daß auch in ihren eigenen Reihen dieses unsinnige Gerede von Ausbeutung und Klassenkampf aufhört: wir müssen zusammenstehen.«

Gedacht war der Paragraph also von vornherein nicht nur als Strafandrohung gegen die wenigen potentiellen oder tatsächlichen Militanten, die diesen Staat organisiert bekämpften. Wirkung versprachen sich seine Väter vor allem durch die in ihm enthaltene Drohung gegen alle, die sich dem Kampf der Volksgemeinschaft gegen »terroristische Vereinigungen« noch nicht einmal entgegenstellen, die sich ihm ggf. nur entziehen wollen. Der § 129a versucht also, in der politischen Auseinandersetzung das Zusammenstehen, das Zusammenkämpfen dieses Volkskörpers – das muß mensch in diesem Fall mit den biologistischen Vokabeln der Rechten fassen – zu organisieren. Wie wir uns das vorzustellen haben, wurde ein knappes Jahr nach Professor Carstens Bundestagsrede, 1977, eindrücklich demonstriert.

Deutscher Herbst

1977 ist das Jahr gewesen, in dem der Staatsapparat gezeigt hat, wie die psychologische Kriegsführung zum dominierenden Instrument der Innenpolitik werden kann. 1977 gab es eine, auch damals schon in etliche Fraktionen zerfallene Linke, es gab aber, anders und in sehr viel größerem, aus der heutigen Perspektive schwer vorstellbaren Umfang Kontakte zwischen Militanten und Nichtmilitanten. Ende 1976 führten z.B. Leute aus der Frankfurter Spontiszene wie Joschka Fischer noch eine engagierte Auseinandersetzung mit den GenossInnen aus der RAF, die bei weitem nicht den denunziatorischen Charakter hatte, den sie dann 1977ff. angenommen hat. Es gab eine relativ breite Basis für eine radikale Linke, die z.B. auch die damaligen großen militanten Anti-Akw-Aktionen ermöglicht hat. Auch damals waren allerdings schon etliche Leute aus der RAF in den bundesdeutschen Isolationstrakten inhaftiert, der

große Stammheimprozeß lief unter Bedingungen, die selbst liberalen KritikerInnen des Rechtsstaats als untragbar und unrechtmäßig erschienen. Es existierte damals eine, im Vergleich zu heute, sehr viel breitere gesellschaftliche Auseinandersetzung über staatsfeindliche Oppositionsarbeit und bewaffneten Kampf.

Die RAF war damals noch der Überzeugung, mit ihren Attentaten und Entführungen die Gefangenen aus den Hochsicherheitstrakten befreien zu können – ein Vorgehen, das anfang der siebziger Jahre, als die Bewegung 2.Juni den CDU-Politiker Peter Lorenz entführte, durchaus erfolgreich gewesen war. 1977 wurden drei Anschläge durchgeführt. Der erste richtete sich gegen den Generalbundesanwalt Buback, kurz darauf wurde der Chef der Dresdner Bank, Jürgen Ponto, bei einer mißglückten Entführung erschossen, am 5. September 1977 wurde dann der Präsident des Bundesverbandes der Arbeitgeber, der ehemalige SS-Offizier Hanns-Martin Schleyer, entführt.

Bereits nach der ersten Aktion, dem Anschlag auf Generalbundesanwalt Buback, reagierte die bundesdeutsche Presse mit einer beispiellosen Kampagne. Anlaß dafür bot ein Text, der in der Göttinger StudentInnenzeitung erschienen und von einem Unbekannten mit Pseudonym »Mescalero« verfaßt worden war. In den Medien ist von dem knapp drei Druck-Seiten langen Nachruf immer nur eine einzige Phrase wiedergegeben worden: Der Autor könne bei »Bubacks Ableben« eine »gewisse klammheimliche Freude nicht verhehlen«. Die Kommentatoren von Frankfurter Rundschau über Zeit, Spiegel, Süddeutsche Zeitung bis zur Welt empörten sich wie ein Mann: Das sei, wahlweise, »blanker Faschismus«, »kopflöse wie herzlose Mordfreude« oder, wie die Süddeutsche Zeitung schrieb, »Wenn die Mescaleros hier das Sagen haben, wird selbst die Erinnerung an Freiheit und Menschenwürde getilgt werden.« Keine der Zeitungen in der BRD hielt es für nötig, den Text insgesamt oder wenigstens ausführlichere Passagen daraus zu dokumentieren – ich will das hier machen, weil so am besten deutlich wird, wie in diesem Falle mit einer Mischung aus Nachricht und Kommentar im Sinne eines volksgemeinschaftlichen Kampfes gegen sogenannte terroristische Vereinigungen operiert worden ist:

»Mir ist bei dieser Buback-Geschichte einiges aufgestoßen. Diese Rülpsen sollen zu Papier gebracht werden, vielleicht tragen sie ein bißchen zu einer öffentliche Kontroverse bei. Meine unmittelbare Reaktion ist schnell geschildert: ich konnte und wollte und will eine klammheimliche Freude nicht verhehlen. Ich habe diesen Typ oft genug hetzen hören, ich weiß, daß er bei Verfolgung, Folterung und Kriminalisierung von Linken eine herausragende Rolle spielte. Wer sich in den letzten Tagen nur einmal genau sein Konterfei angesehen hat, der kann erkennen, welche Züge dieser Rechtsstaat trägt, den er in so hervorragender Weise verkörperte. Aber so eine richtige Freude, wie etwa bei der Himmelfahrt von Carrero Blanco« (das war ein spanischer Ministerpräsident unter Franco, der kurz vor dem Sturz der faschistischen Diktatur bei einem Attentat in die Luft gesprengt wurde, Anm. O.T.) »konnte in diesem Fall einfach nicht aufkommen. Denn wer und wieviele Leute haben Buback tatsächlich tödlich gehaßt? Wenn Buback kein Opfer des Volkszornes wird, dann geht die Gewalt, die so ausgeübt wird, ebensowenig vom Volk aus wie Bubacks Gewalt vom Volk ausging. Die Strategie der Liquidierung ist eine Strategie der Herrschenden: warum müssen wir sie kopieren? Unser Weg zum Sozialismus kann nicht mit Leichen gepflastert sein. Um der Machtfrage willen dürfen Linke keine Killer sein, keine Brutalos, keine Vergewaltiger, aber sicher auch keine Heiligen, keine Unschuldslämmer. Wir müssen einen Begriff und eine Praxis entfalten, von Gewalt und Militanz, die fröhlich sind und den Segen der

beteiligten Massen haben. Das ist unsere Tagesaufgabe, damit die Linken, die so handeln, nicht die gleichen Killervisagen wie die Bubacks kriegen.

Der Buback-Nachruf war also nicht nur kein »blanker Faschismus«, sondern eine überaus scharfe, von einer linken Position aus geschriebene Kritik an dem Anschlag. Die Medien haben sich freiwillig gleichgeschaltet und das Gegenteil daraus gemacht, sie haben sich bei der ersten besten Gelegenheit dem vermeintlichen Gemeinwohl untergeordnet und statt Öffentlichkeit zu schaffen, versucht die Gesellschaft zu formieren. Öffentlich in dem Sinne, daß auch Nicht-InsiderInnen sich mit dem Text auseinandersetzen konnten, wurde der Mescalero-Nachruf, nachdem ihn 46 HochschulprofessorInnen in eigener Verantwortung publizierten. Gegen alle 46 wurden anschließend Ermittlungsverfahren eingeleitet, die 13 in Berlin lehrenden DozentInnen wurden auch tatsächlich angeklagt, Prof. Peter Brückner, der in Hannover lehrte, wurde vom Dienst suspendiert und bekam bis zu seinem Tod nie wieder die volle Lehrberechtigung.

Die Auseinandersetzungen um den Buback-Nachruf haben gezeigt, wie wenig es einer marginalisierten Linken in Krisenzeiten gelingen kann, in einer formierten Öffentlichkeit ihre Diskussionen, ihre Anliegen, ihre Ansätze bekanntzumachen. Sie haben allerdings auch gezeigt, daß trotzdem – zumindest, wenn es ein paar couragierte Menschen gibt – Möglichkeiten existieren, diese Ausgrenzung aus der Öffentlichkeit gezielt zu durchbrechen: Schon die Reaktionen auf die Veröffentlichung des Mescalero-Textes, auf die Disziplinar- und Strafverfahren waren längst nicht mehr so einheitlich wie die auf den inkriminierten Text selber.

Sehr viel deutlicher noch wurde in Zusammenhang mit der Entführung von H.M. Schleyer, wie Öffentlichkeit hierzulande im Kampf gegen den »Terrorismus« suspendiert wird (und sich selbst aufgibt). Direkt im Anschluß an die Entführung wurde die verfassungsmäßige Gewaltenteilung außer Kraft gesetzt und ein Krisenstab, in dem ohne Opposition Legislative, Exekutive und Teile der Rechtsprechung zusammengefaßt waren, institutionalisiert. Der Krisenstab verfügte eine Nachrichtensperre – der Deutsche Presserat, das standesrechtliche Gremium der bundesdeutschen Publizistik, nutzte diese Gelegenheit, die Richtlinie 31 zu erlassen, und sich damit den Maulkorb selbst umzuhängen: »Insbesondere sollten Einzelheiten über laufende Fahndungen und von Krisenstäben eingeleitete Maßnahmen in Fällen von erpresserischem Menschenraub, Flugzeugentführungen, Bomben- und Entführungsandrohungen, sowie über Zeit und Ort von angedrohten Terroraktionen möglichst nur nach Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden veröffentlicht und unangemessen sensationelle oder detaillierte Darstellungen, die die Arbeit der Ermittlungsbehörden beeinträchtigen könnten, vermieden werden.« Und so geschah es: Briefe Schleyers, Botschaften der Entführer, Informationen über die Diskussionen im Krisenstab wurden zurückgehalten oder gänzlich unterdrückt. In den, durch das kritiklos beschlossene Kontaktsperregesetz völlig abgeschotteten Hochsicherheits-Trakten wurden unterdessen die Bedingungen geschaffen, die am Ende des Deutschen Herbstes, nachdem Schleyer tot aufgefunden worden war, ermöglichten, daß Jan Carl Raspe, Gudrun Ensslin und Andreas Baader tot, Irmgard Möller schwer verletzt aufgefunden wurden. Das Sterben der Gefangenen ist bis heute nicht aufgeklärt – die staatliche Selbstmordversion ist völlig unglaubwürdig. Das Kontaktsperregesetz, das ermöglicht, daß der Kontakt der Gefangenen untereinander, mit FreundInnen, Angehörigen und AnwältInnen vollständig unterbunden werden kann, ist nach wie vor in Kraft. Die Medien haben sich, statt zur Aufklärung beizutragen, von der Stunde der Bekanntgabe der Vorgänge in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 an, die regierungsoffizielle Version zu eigen gemacht: Der Pluralismus zeigte sich in den Nuancen – während die einen die »Selbstmorde« als »besonders tragisch« bezeichneten, schienen sie den anderen »perfid inszeniert« zu sein (Näheres dazu in

Tolmein/zum Winkel, nix gerafft, Hamburg 1987). Die auflagenstärkste Zeitung, die damals geschrieben hatte »wir glauben nicht an Selbstmord«, war der ja auch noch heute erscheinende »Arbeiterkampf«, der dafür prompt ein Strafverfahren, aber keine Unterstützung der kommerziellen Presse bekam. Noch Jahre später, in den Jubiläums-Serien zum Deutschen Herbst, die 1987 publiziert wurden, gab es in der bundesdeutschen Presse keine einzige kritische oder gar selbstkritische Analysen zur Ausschaltung der Öffentlichkeit 1977, die im wesentlichen eine Selbst-Ausschaltung war.

Der §129a wirkte damals weniger über den direkten Zugriff, nicht über die direkte Zensur, sondern als ein Signal des Staates in der Offensive: »Achtung, Ausnahmezustand!«. Indem das anerkannt wird, macht sich die Medienöffentlichkeit zur Mitwisserin, Mitschuldigen, bewirkt der §129a und das gesamte an ihn geknüpfte Netz von Sondervorschriften und Sonderkämpfmaßnahmen des Staates eine Deformation des öffentlichen, demokratischen Raumes insgesamt in der BRD. Das hat auch den Effekt, daß die derart in die »Verantwortung« genommenen Medienschaffenden (die dadurch natürlich entlastet werden, weil sie ja im Interesse des Gemeinwohls so handeln müssen) kaum Interesse daran haben, der Staatsgewalt in irgendeiner Art und Weise Grenzen zu setzen.

Die juristische und die daraus folgende mediale Sonderbehandlung sogenannter Terroristen, die Umstände, unter denen gegen sie ermittelt und unter denen sie dann gefangen werden, unter denen gegen sie verhandelt wird, haben den Charakter von Schauprozessen. Es geht in den Verfahren erst in zweiter Linie um die Verurteilung (die steht mit der Zulassung der Anklage meist schon fest). Wichtiger ist, daß die Prozesse abschrecken: sie sollen die Organisationen und ihre politischen Ansätze, gegen die verhandelt wird, isolieren, indem sie verhindern, daß eine demokratische Öffentlichkeit sich mit den politischen Themen und Inhalten der Leute, die dort vor Gericht stehen, auseinandersetzen. Besonders deutlich wird das aktuell, um von der Vergangenheit weg in das keineswegs bessere 1990 hinzukommen, in dem Verfahren gegen die Leute aus der PKK, das in Düsseldorf vor dem 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts läuft. Schon das Ambiente des Prozesses spricht für sich: Für viele Millionen Mark ist dort ein Prozeßbunker gebaut worden, der, wäre es nur nach dem Generalbundesanwalt und nicht auch noch nach dem Bundesrechnungshof gegangen, selbst gegen evtl. Bombenabwürfe von Flugzeugen gesichert worden wäre. Das schafft, zusammen mit den bei §129a-Verfahren mittlerweile routinemäßigen Durchsuchungen der ProzeßbesucherInnen, der Kontrolle ihrer Personalien, der Begrenzung der ZuhörerInnen-Zahlen auf wenige Dutzend etc., dieses Klima von besonderer Gefährlichkeit und löst das leichte Prickeln aus, das die Berichterstattung bei §129a-Verfahren durchzieht.

Ein Nebeneffekt ist, daß die angespannte Wahrnehmung des Ambientes bereits die volle Konzentration der JournalistInnen verlangt, folglich das, was Angeklagte und ihre VerteidigerInnen sagen, in der Regel nicht mehr sehr genau und detailliert wahrgenommen wird. Beispielsweise hat Eva Hauke, das einzige Mitglied der RAF, das in den letzten Jahren gefaßt worden ist, im Verfahren gegen Andrea Sievering, Rico Prauss und Luitgard Hornstein, was sehr ungewöhnlich ist, als Zeugin ausgesagt. In ihrer Aussage hat sie das »Vier-Ebenen-Modell« der RAF, das seit mehreren Jahren die Grundlage für die gesamte Repressionsarbeit von Bundeskriminalamt und Bundesanwaltschaft ist, als falsch bezeichnet: »Der Staatschutz pusht immer massiver ein Organisationsschema, das mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Er braucht dieses Schema, um die Repression gegen den radikalen Widerstand effektiver zu machen, aber es ist trotzdem falsch. Es gibt keine legalen Mitglieder der RAF, es gibt keine Teilzeitmitglieder, wie es als neueste Variante zu den kämpfenden Einheiten gebracht wird, es gibt keine Beteiligung von

Leuten außerhalb des Kollektivs an Aktionen der RAF, wie es umgekehrt keine Beteiligung von Guerilla an Aktionen des Widerstands gibt«. Diese ZeugInnenaussage, die in dem entsprechenden Verfahren nicht einmal widerlegt werden mußte, ist in der Berichterstattung nicht einmal erwähnt worden, sie blieb zum Besten der Bundesanwaltschaft nicht-öffentlich: Andernfalls hätte sie dazu führen können, daß die Anklagen in den aktuellen RAF-Verfahren und die Ermittlungsarbeiten für künftige Prozesse weitgehend zusammengebrochen wären, weil sie sich auf real nicht existierende Grundlagen stützen.

Der §129a funktioniert zudem darüber, daß er Leute, Leute, die politisch arbeiten, deren politisches Arbeiten natürlich abhängig davon ist, daß durch sie andere Menschen erreicht werden, in die Illegalität abdrängt: Wenn die Organisation einer Diskussions-Veranstaltung über die Haftbedingungen politischer Gefangener bereits einen Straftatbestand darstellen kann, wird damit nicht »nur« Öffentlichkeit für die Haftbedingungen verhindert, es wird auch versucht, die Art der politischen Arbeit von Leuten zu verändern. Ähnliches hat die Anwendung der besonderen Haftbedingungen für §129a-Gefangene zur Folge: Politische Gefangene werden oft monatelang, z.T. jahrelang in Isolationshaft gesperrt, die manche bricht, manche auch nicht, alle aber verändert: Die zerstörten Menschen, ihre Verzweiflung, werden dann einer Öffentlichkeit vorgeführt und dienen als Beweis nicht für die Unmenschlichkeit dieses Systems (über das geschwiegen wird), sondern dafür, daß bestimmte Formen politischen Kampfes nur von Unmenschlichen betrieben würden. Und auch die, derer der Staat nicht habhaft, über deren Haltung er bei aller Gewalt keine Macht erlangen kann, werden ihrer Intimität, ihres Privatlebens beraubt.

Der §129a erhebt den Anspruch auf totale Verfügung des Staates über die Inkriminierten. Dieser Zugriff erfolgt öffentlich und geht stets, vor den Augen des neugierigen Publikums, aufs Ganze. Eines der niederträchtigsten Beispiele war die Berichterstattung über die inhaftierte Ulrike Meinhof, die, weil ihr Jahre zuvor ein Hirn-Tumor hatte entfernt werden müssen, als psychisch kranke, verrückte Frau denunziert wurde, deren tatsächliche und angebliche Krankengeschichte über Wochen, reichlich illustriert, in den Medien ausgebreitet wurde. Weniger spektakulär, aber nicht weniger folgenreich, ist die bis ins letzte gehende Brief- und Besuchsüberwachung bei politischen Gefangenen, die bei Bedarf dazu benutzt werden kann, einerseits den Zugang der Gefangenen zur Öffentlichkeit zu reglementieren (Verbot von Interviews z.B.), andererseits der Öffentlichkeit ein verzerrtes Bild von den Gefangenen zu präsentieren: Ein im September 1990 von Brigitte Mohnhaupt verfaßter Brief, der schilderte, wie der Verfassungsschutz über Druck auf die Gefangenen die RAF versuchte, der Aufgabe zu bewegen, fand so seinen Weg in die Spalten der »taz«, für die er nicht geschrieben und an die er nicht adressiert war. Die »taz« benutzte diesen, ihr offensichtlich von staatlichen Stellen zugespielten Brief im Rahmen einer kampagnenförmigen Berichterstattung, die die Verfassungsschutz-Initiative unterstützte, um die angebliche Unkenntnis der Gefangenen über die tatsächliche politische Situation »draußen« zu dokumentieren und kommentierte ihn entsprechend (Brigitte Mohnhaupts Anwalt Dieter Adler hat das in einem Leserbrief, der am 2.1.1991 in der »taz« gedruckt wurde, scharf kritisiert). Natürlich ist es der »taz« unbenommen, politisch zur RAF und den Gefangenen Stellung zu beziehen – das aber in einer Art und Weise zu tun, die nur möglich ist, weil die Gefangenen dem Staat ausgeliefert sind und nicht einmal ihre persönlichen Äußerungen vor dem Zugriff schützen können, ist eine Form von KomplizInnenschaft zwischen öffentlichkeitschaffenden Medien und Staatsapparat, die in keiner Weise als demokratisch zu bezeichnen ist. Ein §129a-Verfahren, einmal eingeleitet, das ist klar, soll die Angeklagten im wahren Sinne des Wortes ihren Kopf kosten.

Diese in der Routine des Knast- und Verfolgungsalltags versteckte – deswegen außerhalb der Insiderkreise kaum als solche wahrgenommene – Zensur wird gelegentlich durch offene Eingriffe in das Recht auf Informationsweitergabe ergänzt.

Ein Beispiel war die 1987 erfolgte Beschlagnahmung der gesamten Auflage des vom Neuer Malik-Verlag herausgegebenen Buches »das info«, in dem Kassiber der Gefangenen aus der RAF aus Anfang der 70er Jahre nachgedruckt waren. Als Begründung führte die Bundesanwaltschaft lapidar an, das Buch würde eine terroristische Vereinigung, nämlich die RAF, unterstützen. Das war keine überraschende Behauptung, sie lag ganz im Trend der §129a-Ermittlungsverfahren – sie stellte genauso zweifellos aber eine Ausweitung der bisherigen Praxis der Verfolgung dar: Offene Übergriffe gegen Buchhandlungen und gegen Verlage hatte es bis dahin nur selten gegeben, weil der sich daran anschließende Protest regelmäßig besonders groß ausfiel: Die Diskrepanz zwischen der Massivität der Repressionsmaßnahme und der vorstellbaren Gefährlichkeit des Angriffsobjekts war meist zu offensichtlich. Es ist dem Neuer Malik-Verlag damals gelungen, dieser Attacke wirkungsvoll zu begegnen: ähnlich wie nach dem letzten ergebnislosen Verbot von Bommi Baumanns Buch »Wie alles anfang« erklärten sich eine Reihe von Verlagen und Persönlichkeiten bereit, »das info« unter ihren Namen als HerausgeberInnen erneut zu veröffentlichen. Kurz nachdem die Planung dieses Projekts bekannt wurde, hat die Bundesanwaltschaft »das info« freigegeben, die Anklage ist nie erhoben worden.

In einem anderen Fall wurde gegen eine Buchhändlerin in München wegen des Verkaufs der linksradikalen Zeitschrift »Freiraum« mit Hilfe des §129a ermittelt. Damals hat sich sogar der konservative Börsenverein des deutschen Buchhandels engagiert, weil offensichtlich war, daß diese Auslegung des §129a sogar bürgerliche BuchhändlerInnen in die Bredouille bringen konnten, wenn sie zufällig eine Zeitschrift ausliegen hätten, die zum Thema Militanz einen wenig distanzierenden Bericht veröffentlichen würde. Auch diese Anklage wurde schließlich niedergeschlagen – wenn die verkaufte Öffentlichkeit also nicht zur Komplizin der Bundesanwaltschaft gemacht wird, sondern selbst in die Nähe der Ermittlungen gerät, drohen Niederlagen. Diese Lektion hat die Bundesanwaltschaft, anders als die Presse selber, begriffen. Im Verfahren gegen Ingrid Strobl (auf das ich hier nicht in den Details eingehen kann, siehe dazu den Beitrag von Edith Lunnebach in diesem Buch) wurde deswegen sehr frühzeitig umfangreiches Informationsmaterial der Bundesanwaltschaft an meinungsbildende Blätter wie »stern« und »Spiegel« weitergereicht und seitens der Bundesanwaltschaft immer wieder betont, daß es in dem Verfahren nicht um die publizistische Arbeit von Ingrid Strobl, sondern ausschließlich um kriminelle Handlungen gehe. »Stern«, »Spiegel« und in der Folge ein Großteil, aber nicht alle Medien, haben anfangs darauf reagiert wie gewünscht: Sie haben die angeblichen Indizien präsentiert, die Version der Angeklagten hat kaum interessiert. Daß das Blatt im Verlauf des Verfahrens gewendet werden konnte, tatsächlich auf Dauer eine demokratische Öffentlichkeit geschaffen werden konnte, hängt zum einen mit der Person Ingrid Strobls zusammen, die als relativ bekannte Journalistin auf mehr Interesse stieß als relativ unbekanntes Gefangene, es hat seine Ursache auch in dem massiven und ganz gezielt auf öffentliche Wirksamkeit aufbauenden Konzept der Solidaritätsgruppen und der Verteidigung. Bemerkenswert ist dabei besonders, daß es gelungen ist, gleichzeitig den rechtsstaatlichen Skandal des Verfahrens zu thematisieren und die Inhalte und Themen, deren Behandlung die Bundesanwaltschaft inkriminieren wollte, nämlich eine radikale und militante AusländerInnenpolitik und einen radikalen und militanten Widerstand gegen Gen- und Reproduktionstechnologien.

Gegenöffentlichkeit

Der Streit um die Öffentlichkeit im Strobl-Prozeß zeigt aber auch die aktuell existierenden Grenzen selbst in Verfahren, die unter günstigen Konstellationen stattfinden, und damit die Grenzen, die für Wirksamkeit von Öffentlichkeit in diesem Staat überhaupt gültig sind. Nicht nur, daß der »stern« und der »Spiegel« (die beide nach Beendigung des Verfahrens durchaus kritisch berichteten) ihre eigene Berichterstattung, in der kurz nach den Verhaftungen allein aufgrund der Tatsache, daß dieser emes-sonochron-Wecker irgendwo gekauft worden war, die Tatbeteiligung als quasi bereits bewiesen behauptet wurde, niemals selbstkritisch überprüft haben. Auch trotz der einzigartigen massiven öffentlichen Kritik an dem Verfahren, obwohl die Indizien vor den Augen der Öffentlichkeit zerpflückt wurden und obwohl die Öffentlichkeit das wahrgenommen hat, ist Ingrid Strobl eben verurteilt worden. Nicht wegen Mitgliedschaft, sondern wegen Unterstützung; dafür aber mit einem Strafmaß, das auch wegen Mitgliedschaft nicht sehr viel höher ausgefallen wäre, nämlich zu fünf Jahren Haft. Und all die Kritik und Empörung, die die Berichterstattung geprägt hatte, war innerhalb dreier Tage verraucht. Es herrschte wieder Routine und wenn mensch sich heute die Berichterstattung der gleichen Medien zu den § 129a-Verfahren in Stuttgart-Stammheim, in Düsseldorf oder sonstwo durchliest, darf mensch staunen: Sie schreiben so, als wäre nichts gewesen. Die Fragen, die beim Strobl-Prozeß gestellt wurden, sind vergessen, die Zweifel, die nach der Urteilsverkündung an der Unabhängigkeit der bundesdeutschen Justiz geübt wurden – vergessen. Die Medien interessierten sich für eine einzelne Geschichte, nicht für eine politische Kritik der politischen Justiz und schon gar nicht für eine Kontrolle derselben. Eine demokratische Öffentlichkeit gibt es, das muß gerade nach den best case Erfahrungen im Strobl-Prozeß festgehalten werden, definitiv nicht und wir sind davon auch tatsächlich noch sehr weit entfernt, solange eine Presse die Feststellung »wir sind die 4. Gewalt im Staate« immer noch, teils insgeheim, teils offen, als Ehrentitel empfindet und sich deswegen in Kumpanei und KomplizInnenschaft mit den Staatsorganen übt.

Der Prozeß gegen Ingrid Strobl ist aber noch aus einem anderen Grund für das Thema »§ 129a und Öffentlichkeit« interessant: Das Verfahren war Anlaß dafür, seit Mitte der siebziger Jahre zum ersten mal wieder in größerem Maßstab zu versuchen, die § 129a-Öffentlichkeitssperre zu durchbrechen und einen »Terrorismus«-Prozeß mit eigenen Inhalten zum Thema zu machen. Den Anstoß dazu gaben, neben der miesen Berichterstattung auch in den bürgerlichen Medien, Erfahrungen mit der »taz«, die, u.a. als Reaktion auf die Nachrichtensperre 1977 gegründet, schon lange kein Medium für linken staatsfeindlichen Journalismus mehr ist.

Mit der »clockwork 129a« sollten aus diesem oft beklagten Umstand Konsequenzen gezogen werden: Die, von Katja Leyrer und mir redaktionell betreute, »clockwork 129a« sollte in möglichst großer Auflage flächendeckend und aktuell über den Gang der Verhandlungen berichten. Parallel dazu veröffentlichte die Prozeß-Gruppe Köln die »Nicht zu fassen«, die auch über den Prozeß informierte, aber mehr die Diskussion über Militanz, § 129a-Prozeßstrategien und das politische Umfeld des Prozesses in der linken und feministischen Szene befördern sollte. Zusätzlich erstellten Leute aus der Kölner Prozeßgruppe einen regelmäßig erscheinenden Pressedienst, der vor allem die bürgerlichen JournalistInnen, die nicht regelmäßig zum Prozeß kommen konnten und wollten, mit den wesentlichen Fakten und Entwicklungen vertraut machte. Daß es im Verlauf dieses Prozesses gleich drei verschiedene Gegenöffentlichkeits-Medien gab, hatte seine Ursache natürlich vor allem in unterschiedlichen

Vorstellungen davon, wie Gegenöffentlichkeit am sinnvollsten herzustellen wäre und war möglich, weil es über die »stadtrevue« in Köln und die »konkret« in Hamburg, sowie über zahlreiche andere GeldgeberInnen und UnterstützerInnen (z.B. Ökofonds, Buchläden, Asten, Einzelpersonen und Netzwerke) ausreichend Ressourcen gab, diesen vergleichsweise großen Aufwand zu betreiben (im über weite Strecken parallel dazu verlaufenden Startbahn-Prozeß fehlten die Mittel, um auch nur eine Zeitung regelmäßig erscheinen zu lassen). Dazu kam, daß es aufgrund des kurz nach Beginn des Strobl-Prozesses begonnenen Hungerstreiks der politischen Gefangenen (der sowohl in der »clockwork«, als auch in der »Nicht zu fassen« thematisiert wurde) auch ein enormes Diskussions- und Informationsbedürfnis in der weiteren »szene« gab, dem durch andere überregionale Medien kaum ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Arbeit an der »clockwork 129a« hat die Möglichkeiten und Grenzen dieser Art von Gegenöffentlichkeit gezeigt: Beabsichtigt war, eine weitgehend professionell gemachte, aktuelle Zeitung über eigene Strukturen (Buchläden, Ökoläden, politische Gruppen, Einzelne) zu einem niedrigen Preis in möglichst hoher Auflage zu vertreiben. Tatsächlich gelang es maximal 30.000 Exemplare wöchentlich unter die Leute zu bringen (über einen VerteilerInnenkreis von ca. 500 Adressen), trotzdem mußten wir immer wieder feststellen, daß auch linke RechtsanwältInnen oder andere Leute, die wir eigentlich erreichen wollten (ganz zu schweigen von Leuten außerhalb der weiteren »Szene«), die »clockwork« einfach nicht kannten.

In der zweiten Prozeßhälfte wurde außerdem ein Abnutzungseffekt deutlich, die Auflage fiel bis auf 22.000 versandte Exemplare: Das hat seine Ursache sicherlich zu einem wesentlichen Teil in einem gewissen Ermüdungseffekt aufgrund des engen Themenspektrums (politische Repression und das noch nichteinmal umfassend), das wir abgedeckt haben (mittlerweile wird die »clockwork 129a« mit anderem Konzept und weitgehend von anderen Leuten weitergeführt und hat nur noch eine Auflage von ca. 6.000 Exemplaren). Über die politische Wirkung von »clockwork 129a« (und auch der »Nicht zu fassen«) läßt sich nur spekulieren. U.a. hat sie sicherlich eine Einbeziehung linker und liberaler Prominenz in das Verfahren erleichtert, hat auch den Druck auf Zeitungen wie die »taz«, selbst mit eigener »guter« Berichterstattung zu glänzen, erhöht, hat das Verschweigen dieses Prozesses und der zahlreichen Ungereimtheiten erschwert und Stimmung produziert (damit also vor allem mittelbar gewirkt). Sie hat uns gleichzeitig auch von diesen Zeitungen unabhängig gemacht.

Trotzdem ist klar, daß Gegenöffentlichkeit, so wichtig sie an einzelnen Punkten ist, nicht auf Dauer, also in immer neuen Anläufen, kampagnenförmig herstellbar ist: Es sind kaum wieder so erhebliche finanzielle Ressourcen mobilisierbar, wie in diesem Verfahren (z.T. weil die Ökofonds kaum mehr Geld haben, weil die Abgrenzung zwischen öfter wohlhabender staatstragender und staatsfeindlicher Linker schärfer geworden ist etcpp.); zudem ist der Abnutzungseffekt zu hoch, und die Gefahr, § 129a zum SpezialistInnen-«Sonderthema« zu machen, zu groß. Medien, die versuchen mit ihrer Berichterstattung und Analyse von § 129a-Verfahren gegen die vorherrschende eine eigene Gegenöffentlichkeit herzustellen, die aber auch über andere, umfassendere Themen informieren, haben in der BRD aber in der Regel andere Schwierigkeiten: Entweder werden sie, wie die »radikal«, selbst zum Objekt von Ermittlungsverfahren und Prozessen, dadurch in die Illegalität abgedrängt und nur noch schwer zugänglich, und/oder sie verfügen weder über die finanzielle Basis, noch über die vertriebstechnischen Möglichkeiten, den engen Kreis der »Szene« zu verlassen.

Die vorwiegend lokalen Medien, die anderes versucht haben (z.T. erfolgreich), sind mittlerweile fast alle in die bürgerliche Öffentlichkeit integriert und damit deren Zwängen und

Regularien unterworfen (z.B. die Stadtzeitungen). Die z.T. als Konsequenz daraus gegründeten Nachfolge-Medien (»Kassiber« in Bremen, »Interim« in Westberlin, »Südwind« in Schwaben, »agitare bene« in Köln etc.) haben sich bereits in ihrer Gründungsphase mit den beschränkten Möglichkeiten arrangiert und dienen mehr als Selbstverständigungsorgane, denn als nach außen orientierte Medien gegen die herrschende Öffentlichkeit.

Die Schwierigkeiten, demokratische oder gar linke Öffentlichkeit gegen den § 129a herzustellen, sind nicht isoliert zu lösen. Sie sind Teil des Gesamt-Dilemmas, daß die staatsfeindlichen Linken derzeit zwar ein paar Möglichkeiten haben, die Kommunikation untereinander aufrechtzuerhalten, aber keine Medien, mit denen sie selbst nennenswerte Öffentlichkeit schaffen könnten. Anders als angesichts der innenpolitischen Zuspitzung 1977ff. hat dieses immer offensichtlicher und spürbarer werdende Problem 1990ff. (in einer Phase noch stärkerer Marginalisierung der verschiedenen linken Fraktionen) aber (noch?) keine intensiven Diskussionen und Versuche, dem etwas entgegenzustellen, ausgelöst. Eine linke Basis-Bewegung für eigene Medien zur selbsttätigen Herstellung von Öffentlichkeit, die auch nur annähernd den wenigstens z.T. von Linksradikalen getragenen »taz«-Inis entsprechen würde, existiert nicht und ist auch nicht in Sicht – ohne sie (die dann auch die Erfahrungen mit der »taz« und deren vollständige Integration in die bürgerliche Öffentlichkeit aufarbeiten müßte) wird auf Dauer aber nichts mehr gehen.

Die AutorInnen

Heinz Giehling, Prof. Dr.: Studium in Berlin und Tübingen. Assistenzprofessor in Berlin. Seit 1973 Professor für Strafrecht am Fachbereich Jura II an der Universität Hamburg mit den Arbeitsschwerpunkten politisches Strafrecht und die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die JuristInnenausbildung.

Josef Gräßle-Münscher, Dr.: Jurastudium. Promotion zu §129. Verschiedene Veröffentlichungen zum neuen politischen Strafrecht (§§129,129a). Rechtsanwalt in Hamburg.

Edith Lunnebach: Rechtsanwältin. In vielen §129a Verfahren als Verteidigerin tätig, u.a. Verteidigerin von von Stefan Wiesniewski und Ingrid Strobl. Mitglied des Kölner Strafrechtausschusses.

Hans-Eberhard Schultz: Verteidiger im Düsseldorfer PKK-Prozeß, Rechtsanwalt in Bremen seit 1978. inzwischen auch Fachanwalt für Arbeitsrecht und Notar. Nach dem Jurastudium auch Studium und Lehrauftrag in Pädagogik, zeitweilig vom Berufsverbot betroffen. Schwerpunkte neben Strafverteidigung: AusländerInnen- und Asylrecht.

Johann Nikolaus Tiling: Geb.1958. Studium von Germanistik, Mittlerer und Neuerer Geschichte an der Universität Hamburg. Dort ab 1987 auch zeitweilig wissenschaftlicher Angestellter am Literaturwissenschaftlichen Seminar.

Oliver Tolmein: Konkretredakteur, Autor u.a. von »nix gerafft – Der deutsche Herbst und der Konservatismus der Linken.

Falco Werkentin: 1944 geboren, aufgewachsen in der DDR. Seit den 60er Jahren erfolgte die weitere politische Erziehung in der Bundesrepublik. Seit 1977 Vorstandsmitglied der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union, LV Berlin; beruflich ab Mitte der 70er Jahre damit beschäftigt, die »Politik innerer Sicherheit« in der BRD zu erforschen; Redakteur des Informationsdienstes »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)«

Peter Zinke: Studium der Politologie, Mitarbeit bei der Bunten Hilfe Nordbayern, Rundfunkjournalist bei Radio Z.